



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Konferenz des Lehrkörpers (KdL)

Prof. Dr. Ulrike Lohmann
Präsidentin der KdL
CHN O11
Universitätstrasse 16
8092 Zürich

Frau
Prof. Dr. S. Springman
Rektorin ETH Zürich
Rämistrasse 101
8092 Zürich

Tel: +41 44 633 05 14
ulirke.lohmann@env.ethz.ch
www.kdl.ethz.ch

Zürich, 18. Mai 2021

Vernehmlassung zur Revision der Weiterbildungsverordnung und des Organisationsreglements Weiterbildung

Liebe Sarah

Die KdL hat das oben erwähnte Geschäft in der Sitzung am 7. Mai 2021 besprochen.

Im Wesentlichen befürworten wir die Teilrevision. Die angestrebten Änderungen sind willkommen, indem sie zur Flexibilisierung, Vereinheitlichung und/oder Vereinfachung beitragen. Besonders erfreulich sind die Aufhebung des Schulgeldes für Stipendiaten, eine Einführung einer Schwankungsreserve, die Flexibilisierung der Zulassungsvoraussetzungen und die Regulierung von Honoraren (dies erspart nicht zuletzt mühsame Diskussionen mit Dozenten).

Nachfolgend einige Bemerkungen resp. Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln:

Weiterbildungsverordnung (WBV)

- Art 4 3a: Ändern in: die Auswahl der Kandidat*innen (nicht nur Vorauswahl)
- Art 6 3c: Es wäre hilfreich hier zusätzlich zu den Kontaktstunden auch nochmal die Gesamtstunden zu definieren - das scheint zwischen den Programmen unterschiedlich gehandhabt zu werden. Deshalb ist es bisher auch nicht immer möglich Synergien zu nutzen (siehe Art5a des Organisationsreglements). Gleiches gilt für Artikel 11 2b sowie 11 3b.
- Art 9 2bis: Hier bleibt unklar, was diese «besonderen Bedürfnisse aus Wirtschaft, Gesellschaft oder Politik» sein sollen. Diesen Teilsatz könnte man streichen. Gleiches gilt für Art 13 2bis.

Organisationsreglement Weiterbildung

- Art 6 1: «...unterstützt die Weiterbildung der ETH Zürich» müsste heissen: «...unterstützt das Weiterbildungsangebot der ETH Zürich»
- Art 16: Falls ein solches Kursmanagement Tool aufgesetzt wird (bisher nicht der Fall) muss dieses zusammen mit den Weiterbildungsprogrammen erarbeitet werden, damit das Tool den Bedürfnissen der Programme folgt und nicht die Programme den Bedürfnissen der IT. Schon mit der Überführung der CAS in die Lehrapplikationen mussten sich die Programme der Struktur eines BA/MA anpassen, was nicht immer zielführend war.

- Art 23 1: Doppeltes Schulgeld. Da das ORWB für ein externes Publikum gedacht ist, wäre es gut, diesen «doppelten» Betrag in einem Nebensatz (2 Semester) zu erklären.
- Art 23a: Hier sollte ein zusätzlicher Absatz ergänzt werden: «Bei CAS/DAS Programmen die modular aufgebaut sind und bei denen die Teilnehmer*innen aus einem breiten Angebot an Kursen wählen können, wird das Schulgeld von der SCE in Rechnung gestellt und der Kostenbeitrag in der Form einer Kursgebühr für jeden belegten Kurs von der Programmleitung in Rechnung gestellt»

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike' followed by a long horizontal stroke.

Ulrike